



Land Hessen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

Vom 7. September 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hessen der

Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 11. Januar 2017

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018 –,

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Fachverband Aviation, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 – 77, 60329 Frankfurt am Main, sowie Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saarland, Münsterplatz 2 – 6, 55116 Mainz,

mit Wirkung vom **1. Januar 2017**,

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für den Bereich des Landes Hessen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) Anwendung findet, in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;

fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste durchführen;

persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG).

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen werden:

§ 3 Satz 1 sowie Buchstabe A Entgeltgruppe II Buchstabe b und Entgeltgruppe III.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Wiesbaden, den 7. September 2017

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Im Auftrag
Dr. Sebastian Schul



Anlage

Rechtsnormen des Entgelttarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 11. Januar 2017

§ 1

Geltungsbereich

1. räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das LuftSiG Anwendung findet, in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;
2. fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste durchführen;
3. persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 2 BetrVG.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2

Schutzklausel

Für die Arbeitnehmer zurzeit bestehende günstigere Arbeitsbedingungen durch Arbeitsvertrag werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Insoweit bleibt der Besitzstand der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewahrt. Dies gilt nicht für Funktionen/Tätigkeiten, die in Arbeitsverträgen und allgemeinen Arbeitsbedingungen beschrieben werden und/oder die in früheren Tarifverträgen ausgewiesen werden, weil die Strukturen früherer Tarifverträge durch diesen Tarifvertrag abgelöst werden.

Zwingende gesetzliche Vorschriften werden durch den Tarifvertrag nicht berührt.

§ 3

Entgelte

(Satz 1 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt)

HESSEN

	ab 01.01.2017 Euro/Stunde	ab 01.03.2017 Euro/Stunde	ab 01.01.2018 Euro/Stunde	ab 01.02.2018 Euro/Stunde
Entgeltgruppe I Serviceleistungen	9,50	9,79	10,07	10,07
Entgeltgruppe II				
a) Sicherheitsleistungen gemäß den §§ 8, 9 LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenzen zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle)				
bis zum 24. Beschäftigungsmonat	12,96	13,36	13,75	13,75
ab dem 25. Beschäftigungsmonat	13,32	13,73	14,13	14,13

(Die Entgeltgruppe II Buchstabe b und die Entgeltgruppe III sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

(Die tariflichen Stundengrundlöhne für Rheinland-Pfalz und das Saarland sind vom Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung nicht mit umfasst und daher nicht abgedruckt.)

B. Funktionszulagen

1. Zusätzlich zum Monatsentgelt wird für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Fachfunktionen eine Funktionszulage nach Nummer 5 gezahlt, wenn ein Ausweis im betrieblichen Planungssystem erfolgt und die Funktion aufgrund der vertraglichen Regelung ausgeübt wird.
2. Vorgesetzten- und Fachfunktionen sind flughafenspezifisch und nicht grundsätzlich vorhanden. Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten definiert.
3. Die jeweiligen Funktionszulagen werden auf den tariflichen Stundenlohn gemäß Position A gezahlt.
4. Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruch begründende Funktion letztmalig ausgeübt wird.



5. Funktionszulagen sind:

Teamleiter/Schichtleiter
pro Stunde

1,00 Euro

C. Vorübergehende, höherwertige Tätigkeiten

Wird der/dem Beschäftigten zeitweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, als die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten vor dem Zeitpunkt der Übertragung, erhält die/der Beschäftigte von Beginn der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit an eine Zulage in Höhe der stufengleichen Differenz zwischen ihrer/seiner Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht. Auf diese Zulage sind auch die Zuschläge (Sonn-, Feiertags- und Nachzuschlag) zu berechnen.

§ 4

Ausschlussfristen

(1) Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis von oder gegen ausgeschiedene Beschäftigte erlöschen einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

(2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, nicht erfasst.
